

**Reglement Wessen Sich die Compagnie-Verwandten Der Ehr- und Friedliebenden
Brüderschafft, Bey der Neu errichteten Societät Und Todten-Ordnung, Zu
Rostock verglichen, Wobey Nachgesetzte Articul Consensu Ampl. Senatus
verabredet und sind solche zu Männiglichen Nachricht gedrucket worden :
Rostock, d. 24. Nov. Anno 1718.**

[Rostock]: Gedruckt, mit Adlerischen Schriften, 1746

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1777066115>

Druck Freier  Zugang



(16. Jh.) K. L. - 157 (2.)

K. L. - 157 (2.)

(17) 1. v. f. Raffel d. Stadt Rostock Rana Alteidordnung 1587.
Rostock (1587),

2. f. f. R. ... Raudiaista u. mobaff. Alteidordnung 1591.

3. Denidicta u. Vorbisista Gesetz u. Rindelbius Ord-
nung ... 1591.

(20) 4. f. f. R. ... Ordnung von Eintrüffung der Actualien
u. andern Plasten ... 1601.

5. Rector et Concil. Acad. Rost. civibus ead. ... salutem ..
Rostochii 1656, 4. Jul.

6. Consules et Sen. R. R. scholae suae rectori, magistris
... f. [Leges scholae] (1583).

7. f. f. R. ... Rev. Rindtauff u. Rindelbius Ordinary ... 1605.

8. Unterschrift, welche geplatzt war im j. 1615 u. 1616 Papier ...
eingemittelte Salb fundurpia pfeuning eingeschoben ... in. polte.

9. Raymo Rudolphi der auctor etc. wo Universität zu Rostock
... erhaltwo Reich u. Reichsbrief ... R. 1657.

(25) { 10. f. f. R. ... Rev. Verlobung Gesetz, Rindtauff, Rei-
chaburp u. tanor Ordnungen ; R. 1617.

11. f. f. R. ... Rev. Ordnung von Raffgasse u. Raffgasse
... publ. 1. 20 Apr. A. 1618. R. 1629.

12. f. f. R. ... Raffordnung ... R. 1624.

(29) 13. f. f. R. ... Rev. Verlobung Gesetz, Rindtauff u. Rei-
chaburp Ordnung. (R.) 1625.

(30) 14. Unterschrift oder Ordnung, welche geplatzt war im j. 1627. Papier
1627. Papier ... eingemittelte fundurpia pfeuning ... eingeschoben ... 1627.

(31)

15. Pragmatisches Testimonium der Brüder von Rectoris et Concilii U. z. R. an Bürgermeister & Rat der Republik abgängen Citatio ... (R. 1639)
16. ... Briefe der ldl. Universitas in Rostock wegen Abstufung ... der Korruption u. Penalismi ... In Prostyrta Graute wmf. u. in Druck gegeb. Stift Doach. Schröderum. R. 1641.
17. Programma quo Rector et Sen. Univ. Rost. societates nationum ... retinuit et interdicunt. R. 1642.
18. Rect. et Conc. ... Acad. juventuti ... salutem omnigenam.
Rost. 1656. (Verbot des Degentragens)
19. Rev. Ordnung ff. R. ... Vorauf folgende Jugler u. Parsonum ... sibi zu wissen geben sollen. (R. 1655)
20. ff. R. ... Articulus-Brief, wie es mit Bestellung der Fest u. Kaufmanns geselten werden soll. R. 1659.
21. Introductio Consistorii Rostoch. ... Anno 1669. (MS)
22. Rev. Ordnung ... welche die auctoritate Consistorii ... R. ... man sic von ff. R. gefordert werden, in den selben Rappmäßen ... Votiven se fassen, bewilligt ... eingenommen. (1670)
23. Daselbst. Gedruckt i. J. 1748.
24. ff. R. ... Fest-Ordnung, A. 1678. R. s. 9.
25. ff. R. ... Voraussetzung, wie es ... mit den Gelehrten ... gesetzlich geselten werden soll. R. 1684.
26. Das auf der Univ. Rostock angelegte Wittwen-Käppen ... Nebst einem Discours Albrecht v. Bredowitz ... Rost. (1707).
27. Reglement, wann auf die Compagnie-Verwandten der ... Brüder Käppen bei der mit wissenschaftlichen Societät u. Festen-Ordnung zu R. zugelassen ... R. 1712.
- 27² Daselbst. A. 1746.
28. Puncta der neuen Brand-Indemnizations-Compagnie ... R. (1722)
29. ff. R. ... Verordnung, wie es zu Worms mit ff. R. ... Außbringung fremder Käppen ... gesetzlich werden soll. R. 1729.
30. Major Abdruck dara von ... Karl d. Rauffen allgemeindest befehligen Privilegien der Stadt Rostock A. 1733.

27a

REGLEMENT

Wessen
Sich die

COMPAGNIE-Verwandten

Der
Ehr- und Friedliebenden
Brüderlichkeit,
Bey der
Neu errichteten

SOCIETÆT

und
Förfest-Ordnung,

Zu Rostock verglichen,
Wobey
Nachgesetzte Articul Consensu Ampl.
Senatus verabredet und sind solche zu Män-
niglichen Nachricht gedrucket worden.

ROSTOCK, d. 24. Nov. Anno 1718.

Gedruckt, mit Adlerischen Schriften, Anno 1746.

REGIMENT

COMPAGNIE SAMMELTIN

ADRESSE

SCHEDE

WILHELM

ALTONA

ALTONA

ALTONA

ALTONA



Im Rahmen Gottes und unter Anwün-
schung einer seligen Hinfahrt!

Salt sich eine Chr- und Friedliebende Brü-
derschafft, daben keiner vor dem andern
einige Authorität oder den geringsten
Eigennutz zu erlangen suchet, unter
der Erinnerung daß wir alle Menschen sind, und
uns nichts gewissers denn der Tod ist, wie uns
solches der grosse GOTT durch den Propheten
Jesaiam in den 38. Cap. v. I. mit diesen Worten
zu erkennen giebet: Bestelle dein Haß, denn du
wirst sterben, und nicht lebendig bleiben, eine
Todten-Ordnung, unter den Rahmen der Chr-
und Friedliebenden Brüderschafft. Mit E.
Hochweisen Rahts Vorwissen, auffzurichten
vereinigt, und denen daby verabredeten und
beschlos.

beschloßnen Articulen in allen Puncten, wie Ehr und Friedliebenden Bürgern zustehet, aufrichtig und unverrücket zu geleben, sich verbindlich gemacht, und ist darauf festgesetzt.

Artic. I.

Daß in dieser Ehr- und Friedliebenden Brüderschafft niemand angenommen werden solle, als der im Ersten oder Vornehmsten gradu der Bürgerschafft und daben des Vermögens ist, daß Er sich dem Anstande der fraternität gemäß auff führen könne.

II.

Wer in dieser Compagnie auffgenommen zu werden verlanget, und derselben vorerwehnter Maassen fähig ist, erleget an der Compagnie 5 Reichsthaler, und nachdehm diese Compagnie völlig etabiliret geben die, so nachhero darin auffgenommen werden, an dem Secretario 16 Schilling imgleichen an den Diener 16. Schilling, und muß auch so lange darnegst die vorsallende Leichen mit tragen, bis 32. nach ihm sich gemeldet, und in der Compagnie recipiret worden, jedoch haben die 32. Juniores, vorjezo diese Erleichterung, daß die vor ihnen stehende Seniores ausser denen erwehlten Altesten, mit dem tragend den Anfang machen, und wann sie 2. Leichen getragen, erstlich davon befreyet sind.

III.

III.

Wenn jemand sich in dieser Compagnie geben will, soll derselbe sich bey den Administriren- den Altesten (Derer 4 und 2. Deputirte, vors erste seyn sollen) melden; worauf die Compagnie Verwandte convociret, und der Recipiendus den selben präsentiret und per Majora vota recipiret werden soll.

IV.

Geschiehet die Enrollirung der Compagnie- Verwandten nach den Jahren, darin sie ihre Bürgerschafft gewonnen.

V.

Solten auch einige Rahts - Glieder mit zu dieser Compagnie treten wollen, so soll denenselben solches auch nach geschlossener Compagnie gegen Erlegung 5. Reichsthaler nicht versaget werden, indehm man aber von diesen das Eragend nicht erfordern kan, so wird man sich deshalb nach der Billigkeit mit denenselben setzen und vergleichen.

VI.

Solten sich auch Wittwen finden, welche Söhne oder Schwieger - Söhne anjezo in der Compagnie haben, die zu uns treten wollen, so werden dieselbe mit dieser Condition aufgenommen, daß wenn sie sich vor Echliessung der Compagnie

pagnie gehörig angeben. 1.) Nach dem Rang ihrer Seeligen Männer enrolliret werden. (2.) Ihre Hrn. Söhne oder Hrn. Schwieger-Söhne, wann 2. derselben in der Compagnie jeder einmal, wann die Tour an derselben kompt vor sie träget, hat aber dieselbe nur einen Sohn oder Schwieger-Sohn, so träget derselbe vor sie, 2 mahl, und gibt, (3) daß sie in übrigen von dem tragend befreyet, an der Compagnie 10 Reichsthaler, welches alles jedoch nur von ihre Person und nicht von ihren Kindern soll verstanden werden.

VII.

Derjenige, an dem die Reihe ist zu tragen, soll schuldig seyn, selbst das Tragend, daß Er nicht durch Ehehafften davon verhindert wird, zu übernehmen, oder einen Compagnie-Bewandten vor sich in die Stelle zu schaffen.

VIII.

Wenn jemand von denen 32. Jüngsten versterben sollte, muß der Jüngste von denen Senioribus wieder in den Circul der Juniorum hinein treten, so lange, bis sich einer zur Reception meldet, dagey denn verabredet, daß die 4 Jüngsten von denen Senioribus fass ein oder der ander von denen Junioribus wegen Krankheit oder an deren Ehehafften nicht sollte tragen können, deren vices vertreten sollen, derjenige aber, der vorstehenden 7. und 8. Punct

Punct entgegen lebet, und vorseglich zurücke bleibt, wodurch ein nicht geringer Unstandt entstehen kan, ist desßalß mit 2 Reichsthaler anzusehen, wo von derjenige, welchen die Aeltesten das Tragen an dessen Stelle aufzutragen werden, 1 Reichsthaler zu erheben hat, und der andere Reichsthaler der Compagnie berechnet wird.

IX.

Wenn jemand der ein Mitglied dieser fraternität ist, oder dessen Frau verstirbet, müssen alle übrige Compagnie-Verwandten der Leiche aus dem Hause folgen, bey 8 Schillig Straffe, ist es aber eine kleine Leiche, so sind sie nur schuldig von der Gasse zu folgen, und wer ausbleibet, gibt 4 Schilling.

X.

Sollen die Compagnie-Verwandten bey vorfallenden Leichen so wohl das schwarze als weisse Leich-Lacken, auch die hiernechst anzuschaffende langen Manteln, vor denen Trägern ohne Entgeld zu geniessen haben, vor welches nach den Sterb-Hause zu bringen, und die Compagnie zur Nachfolge zu invitiren, den Compagnie-Diener oder Boten 24 Schilling und nichts darüber gegeben wird. Jedoch hat derjenige so keine Mantel hat, sich vor der Hand damit nicht zu excusiren, sondern ist ein jeder Träger schuldig, sich so lange eine Mantel zu schaffen, bis welche bey der Compagnie gekauft sind.

IX.

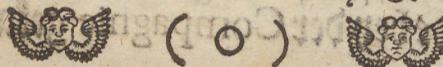
XI.

Und damit keine Unordnung wegen das Tractament der Träger vorgehe, so soll kein Compagnie-Verwandter es dem andern zu vor thun, weswegen niemand mehr als Zucker-Pletten, nebst einer Zitrone und ein Stück Wein, einen jeden Träger reichen zu lassen, sich unterstehen soll; wer dawieder handelt, giebt an der Compagnie 10 Reichsthaler.

XII.

Wenn Pest-Zeiten, welche doch der Höchste gnädiglich abwenden wolle! einfallen solten, werden entweder Portanten angenommen, und aus der Compagnie General-Casse bezahlt, oder es wird auch ein Todten-Wagen gehalten, und nach Beschaffenheit der Zeit darüber durch die sämpfliche Interessenten consuliret, und das nothige ordiniret und veranstaltet.

Was schließlich noch heilsames zur Besoderrung guten Aufnehmens dieser Compagnie noch könnte von einen oder andern beigebracht werden, den, solches soll, wann es von der Compagnie approbiret, diesen Reglement bey gefüget werden. Immittelst und damit der Einhalt dieses Reglements männlichen wissend seyn möge, so hat man selbiges abdrucken lassen, und einen jeden ein Exemplar davon behändiget. So geschehen, Rostock, d. 6. Octobr. Anno 1718.



Folgen:

Folgende Personen

Die bey Auffrichtung dieser Societät und Tod-
ten-Ordnung freiwillig zusammen getreten, haben
beliebet zu einer jeden Nachricht ihre Nahmen nach den
Fuß als sie Ihre Bürgerschafft bey gemeiner
Stadt gewonnen hieben zu drucken;

Nemblich:

• Hr. Christian Thurmann.	Erwählte Aeltesten.
• Johann Georg Cyllers.	
• Peter Nembjow Senj.	Hr. Jochim von Alcken. Herr. Peter Desien. Johann Majohl. Joh. Schimmelmann. Peter Christoffer Scharffenberg. David Verens. Jochim Felix Dertling. Jochim Hinrich Pries. Jochim Decker. Joh. Jochim Tarnow. Johann Friederich Twitmeyer. Casper Thurmann. Jürgen
• Johann Fürstnowen	
• Wittw.	
• Berend Hasse.	
• Hinrich Knesbeck.	
• Jacob Westphal.	
• Berent Balzer	
• Ovi- storp.	
• Jacobus Roggenbowen	
• Wittwe.	
• Hinrich Rudolph Reder.	
• Christian Holsten.	
• Joh. Wilhelm Schulz.	
• Johann Rohde.	

Mr. Jürgen Burmester.
= Claus Schröder.
= Jochim Krempien,
= Jürgen Casper Schö-
nermark
= Christian Hinr. Hoppe.
= Jochim Hinrich Lüders.
= Johann Hinrich Hoppe.
= Benedix Hein.
= Georg Ludwig Kritsch.
= Hinrich Schwabe.
= Hinrich Friederich Hül-
senbeck.
= Peter Ludwig Bartsley.
= Johann Jacob Lange.
= Berent Behe.
= Jochim Hinrich Scheel.
= Vincent Wiese.
= Jochim Christ. Detloff.
= Jochim Witt.
= Lorens Ovistorp.
= Joh. Jochim Detloff.
= Hinrich Goldstätt.
= Albr. Fried. Wiendke.
= Wilhelm Prehn.
= Peter Nemzow Jun.

Mr. Jacob Wenert.
= Andreas Hill.
= Johann Diedrich Böß.
= Lütkeemann.
= Tobias Wilbrandt.
= Johann Priestaff.
= Theod. Schmidt.
= Chr. Sam. Meusling.
= Carl Ernst Böde.
= Martin Niemann
= Johann Philip Haacke.
= Hinr. Hoppen Wittwe.
= Hinrich Knesebeck.
= Georg Hinr. Flemming.
= Egidius Eggers.
= Marten Pet. Behrman.
= Joh. Peter Huhn.
= Peter Ludw. Bartsley.
= Jacob Stypman.
= Peter Christ. Meyer.
= Caspar Fischer.
= Theod. Fried. Brunow.
= Fried. Glosweyer.
= Christ. Babst.
= Joh. Hinr. Niemann.
= Christ. Wilh. Oswaldt.
= Mich.

Mr. Michel Chr. Jürgens.
= Joh. Fried Richelmann.
= Joh. Chr. Darries.
= Jürgen Stypmann.
= Jacob Christ. Schröder.
= Peter Stephani.
= Johann Janter.
= Joch. Nic. Scharffen-
berga.
= Joh. Jürg. Knack.
= Johann Rhode Junior.
= Joh. Fried. Ehler.
= Zach. Gerdes.
= Matth. Petersen.
= Michel Levien Krey.
= Constant Hinr. Broms.
= Hans Adolph Jeppe.
= Ernst Georg Zernitz.
= Joh. Joch. Bühlow.
= Daniel Timoth. Krohn.
= Früchtenings Wittwe.
= Mich. Chr. Giesemer.
= Christ. Fried. Westphael.
= Tobias Krumbiegell.
= Detloff Wilh. Eckhardt.
= Joh. Chr. Philipson.

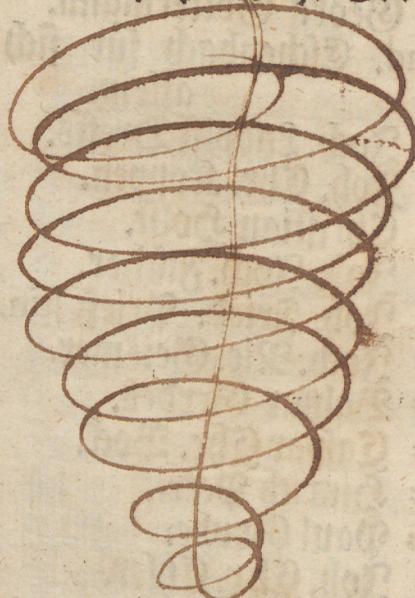
Mr. Joh. Eberh. Hüser.
= Joh. Mich. Claessen.
= Trans Hinr. Schröder.
= Hinr. Hoppe. Junior.
= Fried. Lohmann.
= Peter Hinrich Lange.
= Joh. Hinr. Roagenbau.
= Mich. Eberh. Prehn.
= David Behrens Jun.
= Joh. Mart. Wilcken.
= Joh. Christ. Frenz.
= Joh. Volkath Volkau.
= Georg Goltermann.
Mad. Eschenbach für sich
allein.

= Joch. Endolff Dresss.
= Joh. Chr. Koppen.
= Christian Holst.
= Joh. Joch. Fischer.
= Joh. Fried. Pries Jun.
= Joch. Nic. Geismer.
= Balthar Gerdes.
= Gaspar Chr. Bock.
= Hinrich Petri.
= Paul Grube.
= Joh. Chr. Ehler.

Joh.

Hr. Joh. Fried. Hülsenbeck.
= Sam. Gust. Dertling.
= Thomas Georg Tarnow.
= Christ. Heydtmann.
= Ludwig Reddelin.
= Eman. Hinr. Garmann.
= Joachim Groht.
= Christ. Frid. Attelmeier.
= Carl Heide.
= Sam. Mattis Priess.
= Gottlieb Böge.
= Christ. Wilh. Severin.

Hr. Friedrich Düsing
= Jasper Wilh. Gerds.
= Joh. Hinr. Siedentoff.
= Mattis Fried. Brach.
= Otto Fried. Wehnert.
= Carl. Friedrich Bauer.
= Joh. Prüssing.
Frau Barchlein vor ihre
Person allein und träget
Herr Ludewig Reddelin
allemahl vor sie.



ANNO 1718. d. 26. Octobr. ist auff der Ehr- und Friedliebenden Brüderschafft einiger hiesiger Kauffleute, zu Rath verlesene Suppli- que, nebst der bey geschlossenen Todten- Ord- nung, nach welcher selbige, deren unter sich auf- zurichtende neue Leich-Societät zu stabiliren ge- dencken, der Bescheid: Das Supplicantibus zwar hiedurch permittiret und frey gelassen wer- de, in Confirmität der bey gebrachten Todten- Ordnung, die zurichtende Leich-Societät zu reg- liren, un auffzurichten; doch reservire sich E. E. Rath hieben ausdrücklich, daß Supplican- tes, ohne Ampl. Senatus Vorwissen und Ge- nehmhaltung hierunter ferner nichts vorneh- men, appendiciren, und veranlassen sollen, welches auf einige Art und Weise, dem Publi- co so woll als jemand sonst, nachtheilig seyn, oder præjudiciren könne. Jusli Senatus.

I. V. STEVER.
A. S. Secretar.



17 Apr. 1954

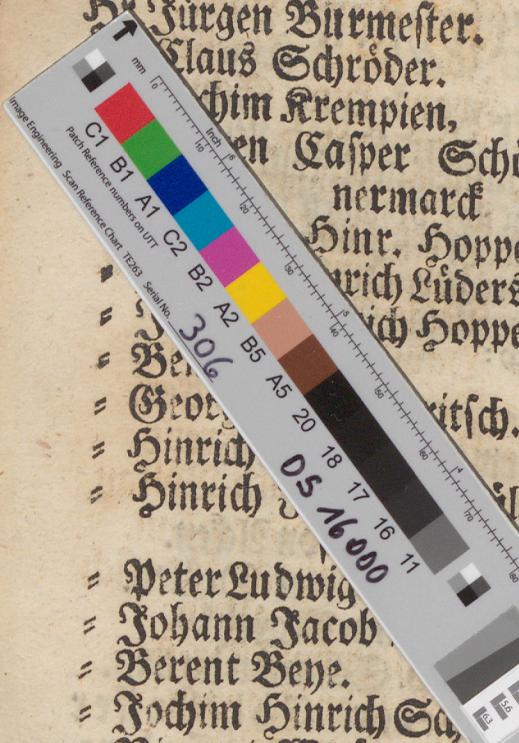
18 Feb. 1956

14 Nov. 1957

5.1.62

29 Nov.

Hr. Jürgen Burmester.
 Claus Schröder.
 Jochim Krempien,
 Jochim Casper Schö-
 nermark.
 Hinr. Hoppe.
 Hinr. Lüders.
 Hinr. Hoppe.
 Berent 306
 Georg 105 18 17 16 15
 Hinrich 16000
 Hinrich 11
 Peter Ludwig
 Johann Jacob
 Berent Behe.
 Jochim Hinrich Sa-
 Vincent Wiese.
 Jochim Christ. Detloff.
 Jochim Witt.
 Lorens Qvistorp.
 Joh. Jochim Detloff.
 Hinrich Goldstätt.
 Albr. Fried. Wiende.
 Wilhelm Prehn.
 Peter Nemjow Jun.



Hr. Jacob Wenert.
 Andreas Hill.
 Johann Diedrich Voß.
 Lütkemann.
 Tobias Wilbrandt.
 Johann Priestaff.
 Theod. Schmidt.
 Chr. Sam. Meusling.
 Carl Ernst Bicke.
 Martin Niemann
 Johann Philip Haacke.
 Hinr. Hoppen Wittwe.
 Hinrich Knesebeck.
 Georg Hinr. Flemming.
 Egidius Eggers.
 Karten Pet. Behrman.
 Peter Hühn.
 Ludw. Barkley.
 Stypman.
 Christ. Meyer.
 Peter. Brunow.
 n. k.
 Rostock
 the scale towards document